

ENDURTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Berufungsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger, Dr. Wigbert Zimmermann und Dr. Thomas Hasler in der Rechtssache der klagenden Partei A*****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei B*****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** wegen Feststellung (Streitwert CHF 100'000.00 s.A.) aufgrund der Berufung der beklagten Partei vom 02.08.2022, ON 176, gegen das Endurteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.07.2022, ON 171 und nach der am 01.09.2023 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **k e i n e** Folge gegeben.

Der Antrag des Beklagten auf Zurückweisung der Berufungsmittelung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit CHF 4'478.16 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Mit der am 07.09.2017 eingelangten Amtshaftungsklage machte der Kläger die Bezahlung eines Schadenersatzbetrages von CHF 100'000.00 s. A. sowie die Feststellung geltend, dass ihm die beklagte Partei für zukünftige Schäden, welche aus seiner widerrechtlichen Verbringung in das Landeskrankenhaus Valduna durch die Landespolizei am 11.04.2014 resultieren, zur Gänze haftet. Er brachte dazu vor, dass er am **.04.2014 gegen seinen Willen im Landeskrankenhaus Valduna in Rankweil interniert worden sei. Er sei im Verfahren 02 SH.2014.13 wegen massiver Fremdgefährdung untergebracht worden. Letztendlich habe das Fürstliche Obergericht im Verfahren 02 SH.2014.13 festgestellt, dass die Unterbringung des Klägers im Landeskrankenhaus Rankweil zu Unrecht erfolgt sei. Für den Kläger seien hieraus gesundheitliche Schäden entstanden, weswegen er gegenüber dem B***** Anspruch auf eine angemessene Entschädigung bzw ein angemessenes Schmerzensgeld habe.

Der Kläger habe sich im Unterbringungsverfahren 02 SH.2014.13 rechtlich zur Wehr gesetzt und das Obergericht habe am 26.11.2014 beschlossen, dass die Unterbringung des Klägers gegen seinen Willen im Landeskrankenhaus Rankweil zu Unrecht erfolgt sei.

Aufgrund des Fehlverhaltens der Organe der Beklagten habe der Kläger einen umfangreichen gesundheitlichen Schaden erlitten. Er sei vorerst für 12 Tage gegen seinen Willen in einer psychiatrischen Klinik festgehalten worden, nachdem er vorgängig unter Einsatz der Landespolizei mit Gewalt in diese Klinik verbracht worden sei. Der Kläger benötige seit dem Vorfall durchgehend psychiatrische Betreuung. Er werde auch hinkünftig unter den Folgen des Vorfalls massiv leiden. Der Kläger habe seit seiner Internierung umfassende und umfangreiche Schmerzperioden durchlebt, welche ein Schmerzensgeld von CHF 80'000.00 rechtfertigten. Für die rechtswidrige Freiheitsentziehung in der Dauer von 12 Tagen sei eine Pauschalentschädigung von CHF 20'000.00 gerechtfertigt. Insgesamt belaufe sich der Schadenersatzbetrag auf CHF 100'000.00. Zudem sei nicht absehbar, welche weiteren Schäden der Kläger in Zukunft ausgehend vom beschriebenen Schadenereignis erleiden werde, weswegen ein entsprechendes Feststellungsbegehren gerechtfertigt sei.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte ein, dass die Haftungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben seien, da die handelnden Organe in vertretbarer Weise der Ansicht sein haben können, dass ein fürsorglicher Freiheitsentzug gerechtfertigt sei.

2. Der Sachverhalt ist - abgesehen von den noch ergänzend zu Punkt 5.1 zu treffenden Feststellungen - mittlerweile geklärt. Zum Sachverhalt wird daher auf die bisherigen Entscheidungen (OG vom 06.02.2019, ON 43;

OGH vom 06.12.2019, ON 54) verwiesen. Daraus wird Folgendes hervorgehoben:

„..... Nach dem Studium des Gutachtens kontaktierte *****die zuständige Amtsärztin *****. Er rief sie gegen 17.30 Uhr in ihrer Praxis an und ersuchte sie zur Polizei zu kommen. *****verständigte auch *****und bat auch ihn gleichzeitig mit ***** zum Termin in sein Büro. ***** hatte damals - es handelte sich um einen Freitag (Abend) - Notfalldienst. Die diensthabenden Notärzte werden im Falle der Notwendigkeit einer fürsorglichen Unterbringung von den zuständigen Stellen kontaktiert, um die entsprechenden Anordnungen zu treffen. ***** sagte dem Polizeichef zu, zur Polizei zu kommen *****ersuchte sodann ***** auf Basis des Gutachtens eine Einweisung des Klägers zu prüfen. ***** las die Endbeurteilung des Gutachtens, wo ausgeführt wurde, dass vom Kläger eine Gefährdung ausgehen könnte. ***** fragte nach, ob sie aufgrund des Gutachtens eine fürsorgliche Unterbringung verfügen könne. Es wurde die Situation diskutiert, zumal ***** auch die Möglichkeit ins Auge fasste, erst am darauffolgenden Montag unter Hinzuziehung des zuständigen Psychiaters auf den Kläger zuzugehen (ZV ***** , ON 32, S. 6, ZV ***** , ON 32, S. 10, ZV ***** ON 40, S. 7).

Bis zum Zeitpunkt dieser Besprechung lag keine akute Aktion des Klägers vor, die akuten Anlass gegeben hätte, den Kläger unterzubringen. Es kann nicht festgestellt werden, dass und allenfalls gegen wen der Kläger Drohungen äusserte. Anlass der Besprechung beim Polizeichef war einzig der Eingang des Gutachtens des

Sachverständigen Dr. C****. Obwohl ***** es aufgrund der Umstände nicht als so dringend ansah, den Kläger unverzüglich einzuweisen, fühlte sie sich bei dem Gedanken nichts zu tun, angesichts der Schlussfolgerung im Gutachten C**** nicht wohl (ZV *****, Beilage 6, S. 2). Deshalb schlug sie vor, den Kläger zu Hause aufzusuchen und dort seinen Zustand zu beurteilen. Daraufhin entschlossen sich ***** und die Polizei dazu, den Kläger aufzusuchen, um über die Unterbringung zu entscheiden. Um die Unterbringung veranlassen zu können, wurde die liechtensteinische Landespolizei um Assistenz ersucht und gleichzeitig eine Ambulanz aufgeboten (ZV *****, ON 32, und ZV *****ON 32, S. 10). Es begaben sich nunmehr *****, zwei weitere Mitarbeiter der Polizei sowie zwei Mitglieder der Interventionseinheit und der aufgebotene Rettungsdienst zum Kläger. Gegen 20.05 Uhr klopfte *****an die Türe des Klägers. Der Kläger öffnete nur mit T-Shirt und Unterhose bekleidet die Türe. Der Kläger forderte die Erschienenen auf einzutreten. Es traten *****, *****, zwei Rettungssanitäter und zwei Mitarbeiter der Interventionseinheit ein. Die zwei weiteren Mitarbeiter der Polizei betraten das Haus nicht, sondern warteten vor dem Haus (ZV *****, ON 40, S. 8).

Der Kläger und ***** kannten sich von früher. Es kam zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und *****. Sie klärte den Kläger über den Zweck ihres Besuches auf und orientierte ihn auch darüber, dass sie herausfinden wolle, wie es ihm gehe. ***** eröffnete dem Kläger, dass ein Gutachten von Dr. C**** vorliege und darin stehe, dass er potentiell gefährlich sei. Sie sei nun da, um zu schauen, ob die Notwendigkeit bestehe, dass er jetzt oder in

absehbarer Zeit in eine Klinik eingeliefert werden sollte. A***** erklärte ihr, dass sie keine Angst haben müsse, er ziehe nicht mit einer Knarre durchs Land und erschieße keine Leute. Das Gespräch mit dem Kläger verlief vorerst unauffällig. ***** stellte verschiedene medizinische Fragen, die der Kläger ruhig beantwortete. Allerdings kippte der Verlauf des Gespräches bald. Der Kläger erwähnte plötzlich, dass es eine Sauerei sei, dass die Landespolizei sich einen Nachschlüssel von seiner Haustüre habe machen lassen und ihn andauernd bestehlen würde. Er meinte auch, dass einer der Polizisten sein Hörgerät trage und ihm seien darüber hinaus seine Medaillen gestohlen worden. Aufgrund dieses sprunghaften Verlaufes des Gespräches kam ***** zum Schluss, dass beim Kläger ein akut paranoid psychotischer Zustand vorliegt. Sie kam zur Diagnose einer psychotischen Dekompensation (vgl. ZV Dr. ***** ON 32, S. 7 und Beilage 8, S. 3).

Vor der Hintergrundinformation des Gutachtens entschloss sich ***** nunmehr dazu, eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen. ***** eröffnete diese Entscheidung dem Kläger und teilte ihm mit, dass er aus ihrer Sicht im Moment psychotisch ist und er deswegen in eine Klinik muss. ***** forderte den Kläger auf, sich zu bekleiden - er war bis dahin nur in Unterhosen bekleidet, weil er von der Polizei und ***** aus dem Bett geholt worden war - und bot ihre Hilfe an. Es entspann sich dann eine Diskussion zwischen dem Kläger und ***** darüber, ob die fürsorgliche Unterbringung notwendig ist. Der Zeuge ***** griff dann insofern ein, als er sich entschloss, die von der Amtsärztin ausgesprochene fürsorgliche

Unterbringung zwangsweise durchzusetzen. Die Amtsärztin war dem Kläger beim Ankleiden behilflich. Im Weiteren unterstützten die beiden Mitarbeiter der Interventionseinheit den Kläger beim Aufstehen, indem sie ihn jeweils an den Oberarmen hielten. Nach wenigen Schritten liess sich der Kläger fallen, konnte aber von den Anwesenden aufgefangen und sanft zu Boden geführt werden. Während der ganzen Zeit sprach die Amtsärztin mit ihm. Als der Kläger dann am Boden war, erklärte er sich bereit, freiwillig mitzukommen (ZV ***** *****, ON 40, S. 8). Der Kläger wurde im weiteren von den Polizisten und ***** betreut, lief später selbständig zum Ambulanzwagen und legte sich dort auf die Trage des Fahrzeuges. Während der ganzen Fahrt redeten der Kläger und ***** miteinander. Teilweise war der Kläger sehr wütend und beschimpfte *****, teilweise zitierte er Goethes Faust.

Der Kläger wurde daraufhin aufgrund der Entscheidung von ***** und aufgrund des genannten Beschlusses bis 23.04.2014 im Landkrankenhaus Valduna angehalten. Auch beim Bezirksgericht Feldkirch wurde hinsichtlich des Klägers zu 14 UB 251/14x ein Verfahren nach dem österreichischen Unterbringungsgesetz geführt. Dieses wurde am 23.04.2014 beendet.

Der Kläger wurde am 23.04.2014 aus der Valduna entlassen. Die ersten Tage seines Aufenthaltes verbrachte er im geschlossenen Bereich der Valduna, später konnte er das Haus zum Spazieren gehen verlassen (PV des Klägers).“

3. Mit Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.02.2019, CO.2017.2, ON 43, wurde das Klagebegehren

kostenpflichtig abgewiesen. Mit Teilurteil und Beschluss vom 06.12.2019, CO.2017.2, ON 56, gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof der Berufung des Klägers Folge, änderte das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts hinsichtlich des Leistungsbegehrens ab und erkannte die beklagte Partei schuldig, dem Kläger CHF 45'000.00 samt 5% Zinsen seit 11.01.2017 zu bezahlen. Das Leistungsmehrbegehren von CHF 55'000.00 sA wurde abgewiesen. Im übrigen Teil (Feststellungsbegehren) wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen. Dabei wurde die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

4. Im fortgesetzten Verfahren wurde ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt und wurde dieses in der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2022 erörtert.

5. Aufgrund eines ergänzten Beweisverfahrens stellt das *Fürstliche Obergericht folgenden weiteren Sachverhalt* als erwiesen fest:

Bereits vor der rechtswidrigen Unterbringung am 11.04.2014 bestanden beim Kläger psychiatrische Symptome. Es bestand bereits vor dem 11.04.2014 ein als schwerwiegend einzustufendes psychiatrisches Krankheitsbild.

Es kann nicht festgestellt werden, dass das Ereignis vom 11.04.2014 Ursache für mögliche psychische Folgen des Klägers darstellt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die beim Kläger bestehenden Krankheitsbilder (zumindest teilweise) Folge der

Unterbringung vom 11.04.2014 sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Verschlechterungen des Zustandsbildes des Klägers als massgebliche Folge der Unterbringung vom 11.04.2014 eintreten.

6. In rechtlicher Hinsicht führte das *Fürstliche Obergericht* Folgendes aus:

6.1. Vorliegend sei nur noch die Frage zu beantworten, ob das Feststellungsbegehren zu Recht bestehe: Gem § 234 ZPO könne auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung der Unechtheit derselben Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran habe, dass jenes Rechtsverhältnis oder Recht oder die Urkundenechtheit durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Auch die blosse Möglichkeit künftiger Schäden rechtfertige die Erhebung einer Feststellungsklage, die nicht nur dem Ausschluss der Verjährung, sondern auch der Vermeidung späterer Beweisschwierigkeiten und der Klarstellung der Haftungsfrage dem Grunde und dem Umfang nach diene. Eine Feststellungsklage sei selbst dann gerechtfertigt, wenn noch kein feststellbarer Schaden eingetreten ist.

6.2. Der Umstand, dass künftige Schäden nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden könnten, rechtfertige das Feststellungsbegehren. Die Feststellungsklage könne nur dann abgewiesen werden, wenn künftige Schäden auszuschliessen seien.

6.3. Nach den Feststellungen könne nicht ausgeschlossen werden, dass die beim Kläger bestehenden Krankheitsbilder (zumindest teilweise) Folgen der Unterbringung vom 11.04.2014 seien und, dass noch weitere Verschlechterungen des Zustandsbildes des Klägers als massgebliche Folge der Unterbringung vom 11.04.2014 eintreten würden. Demnach sei es der beklagten Partei nicht gelungen, den rechtlich notwendigen Nachweis dafür zu erbringen, dass Spät- oder Dauerfolgen nicht auftreten würden.

Es sei daher dem Feststellungsbegehren des Klägers Folge zu geben gewesen.

7. Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig überreichte *Berufung der beklagten Partei* ON 176 aus dem Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Im Wesentlichen und zusammengefasst führt die beklagte Partei in ihrer Berufungsschrift aus:

7.1. Das Erstgericht habe bei seinen ergänzenden Feststellungen nicht berücksichtigt, dass beim Kläger gemäss den Ausführungen im psychiatrischen Aktengutachten ON 144 bereits vor dem 11.04.2014 aufgrund früherer Vorgänge derartige psychiatrische Symptome bestanden hätten, die als ein schwerwiegend einzustufendes psychiatrisches Krankheitsbild bereits vor dem Ereignis vom 11.04.2014 existiert hätten. Es sei weiters nicht berücksichtigt worden, dass nach dem Schreiben vom 23.04.2014 an Dr. med. D****, Blg./9, bestehende Persönlichkeitsstörungen bereits vor dem Vorfall vom 11.04.2014 aufgetreten seien.

7.2. Es seien keine Beweisergebnisse vorhanden, aus denen sich ergebe, dass weitere Verschlechterungen des Zustandsbildes als Folge der Unterbringung vom 11.04.2014 eintreten würden oder auch nur eintreten könnten. Der Kläger habe vielmehr in seiner Einvernahme ausgeführt, dass es ihm trotz aller Umstände für einen fast 80-jährigen gut gehe. Er sei psychisch unglaublich stark.

Es sei auch unberücksichtigt geblieben, dass die Sachverständige Dr. E**** keinerlei konkrete Ausführungen über die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Klägers nach der Beendigung des Aufenthaltes im Landeskrankenhaus Rankweil am 23.04.2014 habe machen können, da sie über keinerlei Akten aus der Zeit nach diesem Krankenhausaufenthalt im April 2014 verfügt habe. Es hätte das Obergericht daher feststellen müssen, dass der Kläger die Ausführungen in Punkt 12. der Amtshaftungsklage nicht nachweisen oder auch nur als Möglichkeit plausibel habe machen können.

7.3. Schon aufgrund des Zeitablaufs seit dem 11.04.2014 von mehr als acht Jahren und ohne dass es im Nachhinein noch irgendwelche durch die Unterbringung in Rankweil verursachte Verschlechterungen des Gesundheitszustandes des Klägers gegeben habe, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es keine Verschlechterung des Zustandsbildes des Klägers als massgebliche Folge der Unterbringung vom 11.04.2014 geben werde. Es könne mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dies nach acht Jahren unter Bezug zur Unterbringung problemlos gebliebenen Jahren plötzlich zu solchen Erscheinungen kommen könne. Es sei davon

auszugehen, dass es keine künftigen Schäden mit der Unterbringung vom 11.04.2014 als wesentliche Ursache geben werde.

8. Die *klagende Partei* hat rechtzeitig eine *Berufungsmitteilung* erstattet, mit der sie beantragt, der Berufung der beklagten Partei ON 176 keine Folge zu geben und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.07.2022, ON 171, zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt der Kläger in seiner Berufungsmitteilung aus:

8.1. Wenngleich es allenfalls psychiatrische Symptome vor dem Vorfall vom 11.04.2014 beim Kläger gegeben habe könne jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die beim Betroffenen bestehenden Krankheitsbilder (zumindest teilweise) Folge der rechtswidrigen Unterbringung vom 11.04.2014 seien und dass noch weitere Verschlechterungen des Zustandsbildes eintreten würden.

8.2. Die Sachverständige habe über Fragen des Gerichts und des Rechtsvertreters des Klägers eingeräumt, dass die Schlussfolgerungen der Sachverständigen lediglich auf einer überwiegenden und nicht auf einer hohen Wahrscheinlichkeit beruhen und habe das Fürstliche Obergericht zudem zutreffend eine Negativfeststellung getroffen, zumal die Sachverständige Spät- bzw Dauerfolgen beim Berufungsgegner jedenfalls nicht schlechthin oder mit der in der Medizin möglichen Sicherheit auszuschliessen vermochte. So habe die Sachverständige im Rahmen der Erörterung ihres

Gutachtens ausgeführt, dass die Anhaltung vom 11.04.2014 das Zustandsbild beim Kläger allenfalls verschlechtert oder beschleunigt haben könnte, weshalb das Fürstliche Obergericht festgestellt habe, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die beim Berufungsgegner bestehenden Krankheitsbilder zumindest teilweise Folge der rechtswidrigen Unterbringung seien und noch weitere Verschlechterungen des Zustandsbilds des Betroffenen als massgebliche Folge der Unterbringung vom 11.04.2014 eintreten könnten.

8.3. Dem Berufungswerber sei es nicht gelungen, den rechtlich notwendigen Nachweis dafür zu erbringen, dass Spät- oder Dauerfolgen beim Berufungsgegner nicht auftreten würden. Alles, was mit körperlicher Tätigkeit zu tun habe, könne er seit dem Ereignis vom 11.04.2014 zusehends überhaupt nicht mehr. Überdies habe er nach der Anhaltung einen Hirnschlag gehabt und müsse dementsprechend Medikamente nehmen.

9. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

9.1. Zur Rechtzeitigkeit der Berufungsmitteilung:

Die beklagte Partei hat mit Antrag ON 183 die Zurückweisung der Berufungsmitteilung des Klägers begehrt: Die Berufung sei dem Klagsvertreter während der Gerichtsferien zugestellt worden, daher beginne die 4-wöchige Frist für eine Berufungsmitteilung am 26.08.2022.

Die Berufungsmitteilung hätte daher bis spätestens 22.09.2022 zur Post gegeben werden müssen. Die Postaufgabe am 23.09.2022 sei daher verspätet und werde daher der Antrag gestellt, die Berufungsmitteilung ON 181 des Klägers als verspätet zurückzuweisen.

Hiezu war zu erwägen: In Abweichung von der Rechtsprechung zur Rezeptionsvorlage judiziert der Fürstliche Oberste Gerichtshof, dass während der Gerichtsferien ein sogenanntes „Fristen-Anlaufverbot“ („Anlaufshemmung“) besteht und daher im Fall der Zustellung einer Entscheidung in einer nicht ferialen Sache während der Gerichtsferien die Rechtsmittelfrist an dem dem 26.08. (Sommer) entsprechenden Tag der letzten Woche der Rechtsmittelfrist, im Fall der 4-wöchigen Berufungsfrist somit am 23.09. endet (OGH 04 CG.2004.12 LES 2006, 489 und 04 CG.2004.12 LES 2007, 520; *Ungerank* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 13.51). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Berufung, sondern ebenso für die Berufungsmitteilung, da andernfalls eine nicht zu rechtfertigende ungleiche Behandlung in der Berechnung der Rechtsmittelfrist für die Rechtsmittelgegenschrift bestehen würde. Daher war die Postaufgabe der Berufungsmitteilung am 23.09.2022 rechtzeitig.

Der Antrag auf Zurückweisung der Berufungsmitteilung war daher zurückzuweisen.

9.2. Zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung:

9.2.1. Das Fürstliche Obergericht hat sich ausführlich mit den aufgenommenen Beweisen auseinandergesetzt (S 8 – S 10). Es hat sich dabei

eingehend mit den Ausführungen der Sachverständigen Dr. E**** befasst. Danach hat die Sachverständige ihre Überlegungen schlüssig und nachvollziehbar zur Darstellung gebracht. Insgesamt bestehen an der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens keine Zweifel. Im Rahmen der Gutachtenserörterung konnte die Sachverständige nicht ausschliessen, dass die Anhaltung das Zustandsbild beim Kläger allenfalls verschlechtert oder beschleunigt haben könnte.

9.2.2. Vor diesem Hintergrund vermag die Beweisrüge mit der Begründung, dass der Kläger vorangehende Persönlichkeitsstörungen hatte, nichts daran zu ändern, dass die für ein Feststellungsbegehren (nur) erforderliche Möglichkeit einer Verschlechterung bzw Beschleunigung seines Gesundheitszustandes nicht auszuschliessen war (vgl *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 228 Rz 5; öOGH 2 Ob 30/08p; 1 Ob 218/09d; RIS-Justiz RS0038971; vgl auch 8 Ob 138/17b). Ebenso wenig ist relevant, dass die Entwicklung des Gesundheitszustandes nach dem belastenden Ereignis nicht im Einzelnen festgestellt wurde, da es unabhängig von diesem Zustandsbild nicht auszuschliessen ist, dass sich das Zustandsbild des Klägers in Zukunft verschlechtert und eine solche Verschlechterung eine Folge des Vorfalls aus 2014 ist.

9.2.3. Die Berufung verkennt auch, dass es keine Beweisergebnisse für die betreffende Zukunftsprognose gebe: Das Beweisergebnis ist die Aussage der Sachverständigen, die die Möglichkeit einer zukünftigen Beschleunigung bzw Verschlechterung des Zustandsbildes

des Klägers nicht ausschliessen konnte. In rechtlicher Hinsicht ist diese Tatsachenfeststellung für ein Feststellungsbegehren iS § 234 Abs 1 ZPO ausreichend (RIS-Justiz RS0038971; RS0039018).

9.2.4. Die Sachverständige Dr. E**** hat bereits in ihrem schriftlichen Gutachten ON 145 (S 11) dargelegt, dass jede Gewalterfahrung formal als Traumatisierung angesehen werden kann, wenngleich *nicht jede Gewalterfahrung* das Kriterium zur Verursachung einer posttraumatischen Belastungsstörung erfüllt. Damit wurde auch im schriftlichen Sachverständigengutachten nicht ausgeschlossen und damit offengelassen, dass im gegenständlichen Fall die vom Kläger subjektiv erfahrene Gewalt zu einer posttraumatischen Belastungsstörung geführt hat bzw führen kann. Auch wird in weiterer Folge von der Sachverständigen nur ausgesagt, dass das gegenständliche Erlebnis (als Einzel-Ereignis) „in der Regel“ nicht zur Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung führt. Damit ist aber – und hierin ist dem Fürstlichen Obergericht in seiner Beweiswürdigung durchaus zu folgen – nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Möglichkeit posttraumatischer Störungen, die auf das belastende Ereignis vom 11.04.2014 zurückzuführen sind, auszuschliessen. Schliesslich folgert die Sachverständige in ihrem schriftlichen Gutachten (S 13), dass sich ein schwergradiges psychisches Krankheitsbild durch ein hinzukommendes Ereignis von aussen kurzfristig und auch langfristig noch weiter verschlechtern kann.

9.2.5. Damit ist aber auch die Folgerung des Fürstlichen Obergerichts im Rahmen seiner

Beweiswürdigung, dass eine Verschlechterung oder Beschleunigung des psychischen Zustandsbildes des Klägers in Zukunft nicht auszuschliessen ist und diese Beschleunigung bzw Verschlechterung ursächlich auf den Vorfall vom 11.04.2014 zurückzuführen ist, schlüssig nachvollziehbar.

Der Beweis- und Feststellungsrüge war daher ein Erfolg zu versagen.

9.3. Zum Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

9.3.1. Die schadenersatzrechtliche Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass es im Fall der Feststellung der Haftung des Schädigers für künftige unfallskausale Schäden genügt, wenn der Beschädigte zur Begründung seines rechtlichen Interesses allgemein auf die nach der Art der Verletzung *nicht von vornherein auszuschliessende Möglichkeit solcher Unfallsfolgen* verweist. Auch ist es stRsp des öOGH, dass der Umstand, dass der Sachverständige künftige Schäden nicht mit Bestimmtheit ausschliessen kann, ein Feststellungsbegehren rechtfertigt. Der Beschädigte ist nicht verpflichtet, von Anfang an die ebenfalls möglichen Dauerfolgen und Restfolgen seiner Verletzung konkret darzulegen (RIS-Justiz RS0038925; RS0038971; RS0039018). Es genügt daher, wenn der Beschädigte zur Begründung seines rechtlichen Interesses allgemein auf die nach der Art der Verletzung nicht von vornherein auszuschließende Möglichkeit solcher Unfallsfolgen verweist.

9.3.2. Der Berufungswerber bekämpft unter diesem Rechtsmittelgrund die Beweiswürdigung des Erstgerichts. Dies freilich unter einem rechtlichen Aspekt, der wie oben bereits dargelegt, unrichtig ist. Denn für die Berechtigung eines Feststellungsbegehrens kommt es – wie ausgeführt – nicht darauf an, ob bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Klagebegehren bereits gesundheitliche Probleme aufgetreten sind, für die der Kläger eine Haftung in Zukunft auszusprechen beantragt. Bleibt die Möglichkeit offen, dass das schädigende Ereignis einen künftigen Schadenseintritt verursachen könnte, dann kann dem Geschädigten ein Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden (öOGH 2 Ob 11/18h; RIS-Justiz RS0039018). Dies auch völlig unabhängig davon, ob seit dem Vorfall mehrere Jahre verstrichen sind. Andernfalls würde das rechtliche Interesse an einem Feststellungsbegehren immer schon infolge einer mehrere Jahre gegebenen Komplikationslosigkeit fehlen, was freilich dem Wesen der Feststellungsklage widersprechen würde, zumal gem § 234 Abs 1 ZPO eine rechtlich gesicherte Basis *für die Zukunft* („präventiver Rechtsschutz“) begehrt werden kann.

9.3.3. Die beklagte Partei bringt schliesslich unter diesem Rechtsmittelgrund vor, dass das Feststellungsbegehren des Klägers für zukünftige Schäden aus der widerrechtlichen Verbringung in das Landeskrankenhaus Valduna durch die Landespolizei am 11.04.2014 „nicht mehr gerechtfertigt, da offensichtlich heute nicht mehr aktuell“ sei. Damit macht der Beklagte offensichtlich einen Wegfall des rechtlichen Interesses an der Feststellung geltend. Hiezu ist darauf zu verweisen,

dass die Rechtsprechung einen strengen Massstab an den „Wegfall“ des rechtlichen Interesses anlegt. Ein solcher kann nur dann angenommen werden, wenn mittlerweile objektive Umstände eingetreten und erweislich sind, aus denen sich der Fortfall der Gefährdung der Rechtsposition des Klägers einwandfrei ergibt (vgl. *Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny*³ ZPO III/1 § 228 Rz 131). Dies kann allerdings schon angesichts der Beweisergebnisse nicht behauptet werden, weil die Sachverständige Dr. E**** Spät- und Dauerfolgen jedenfalls nicht schlechthin oder mit der in der Medizin möglichen Sicherheit auszuschliessen vermochte und im Rahmen der Gutachtenserörterung ausführte, dass die Anhaltung das Zustandsbild des Klägers allenfalls verschlechtert oder beschleunigt haben könnte.

10. Insgesamt war daher der Berufung der beklagten Partei keine Folge zu geben.

11. Der Kostenspruch folgt aus den §§ 41, 52 ZPO: Die beklagte Partei hat dem obsiegenden Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Nicht zu ersetzen waren die weiteren Positionen der beklagten Partei im Kostenverzeichnis (Mitteilungen, Antrag auf Verlegung), zumal nur Rechtsmittelschriftsatz und Berufungsverhandlung Gegenstand des Kostenersatzes sind.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.